

Merkblatt

Widerspruch und Einwilligung nach dem Bundesmeldegesetz(BMG)

Sie haben ein Widerspruchsrecht:

gegen die Übermittlung Ihrer Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, denen ihre Familienangehörigen (Ehegatte, minderjährige Kinder und Eltern) angehören, wenn Sie selbst einer anderen oder keiner Religionsgesellschaft zugehörig sind.

Dies gilt nicht, soweit die Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechtes (Kirchensteuer) der jeweiligen Religionsgesellschaft übermittelt werden (§ 42 Absatz 3 BMG)

gegen die Übermittlung Ihrer nachdem Meldegesetz erhobenen Daten (Vor- und Familiennamen, gegebenenfalls Doktorgrad, Anschrift) an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- oder Kommunalwahlen (§ 50 Absatz 5 BMG)

gegen die Übermittlung Ihrer Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr, wenn Sie noch keine 18 Jahre alt sind und kein Informationsmaterial durch die Wehrverwaltung über die Tätigkeit in den Streitkräften zum freiwilligen Wehrdienst erhalten möchten (§ 36 Absatz 2 BMG)

gegen die Auskunft über Ehe- und Altersjubiläen an parlamentarische oder kommunale Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk (§50 Absatz 5 BMG)

gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage, zum Zwecke der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern (§ 50 Absatz 5 BMG)

Eine Datenübermittlung in den nachfolgenden Fällen darf nur mit Ihrer Einwilligung erfolgen:

für Zwecke

a) der Werbung

b) des Adresshandels (§ 44 Absatz 3 Nummer 2 BMG)

Von Ihren Widerspruchsrechten und der Möglichkeit zur Erteilung von Einwilligungen können Sie bei der Anmeldung durch Erklärung auf diesem Formular oder zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch machen. Ein eingelegter Widerspruch beziehungsweise eine erteilte Einwilligung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen aufgehoben beziehungsweise zurückgezogen werden. Die Erklärungen können auch ohne die Verwendung dieses Formulars schriftlich abgegeben werden.

Im Zusammenhang mit den zu vorgenannten Widerspruchs-beziehungsweise Einwilligungsrechten werden Ihnen keine Kosten auferlegt.

Für Familienangehörige ist jeweils ein separates Formular auszufüllen. Bei Personen unter 16 Jahren bedarf es der Unterschrift der Sorgerechtperson oder Sorgerechtpersonen.